

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 25/10 B

L 3 U 132/07 (Bayerisches LSG)
S 8 U 56/05 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG, weil dieses seinem mehrfach gestellten und in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag nicht nachgekommen sei, ein Sachverständigengutachten einzuholen über die Frage, dass er - der Kläger - an seinem Arbeitsplatz schädlichen Einwirkungen ausgesetzt war und die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Berufskrankheit (BK) nach Nr 4302 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (im Folgenden: BK 4302) vorliegen.
- 4 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, dass es sich um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Der Antrag des Klägers enthält zwar nicht nur eine, sondern sogar zwei Fragen, sie beinhalten jedoch kein nachvollziehbares und zulässiges Beweisthema durch Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte nach § 403 ZPO (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6). Die Frage nach den "schädlichen Einwirkungen" ist zu ungenau; die Frage nach dem Vorliegen der arbeitstechnischen Voraussetzungen für die BK 4302 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung ist keine Frage nach Tatsachen, sondern dem Ergebnis einer juristischen Würdigung.
- 5 Im Übrigen bedeutet die Wendung "ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen



Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Dies ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen, denn er stellt nur dar, warum aus seiner Sicht trotz der durchgeführten Messungen weitere Messungen vorgenommen werden sollten und dass die Begründung des LSG aus seiner - des Klägers - Sicht nicht überzeugend ist. Der Kläger setzt sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)